



Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration

Entwurf

(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

(Umsetzung «Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung» sowie finanzielle Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]¹,

beschliesst:

I

Das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2, 2^{bis}, 2^{ter} und 3 erster Satz und Fussnote

² Der Bundesrat regelt die nach diesen Abkommen möglichen Grenzübertrittskontrollen an den Schengen-Aussengrenzen und die Kontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz gemäss Schengener Grenzkodex und die Durchführung dieser Kontrollen. Er kann für die Kontrollen Gebühren vorsehen.

^{2bis} Das SEM legt im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und den für die Grenzübertrittskontrollen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie dem Bundesamt für Zivilluftfahrt die Schengener Aussengrenzen der Schweiz fest.

^{2ter} Wird die Einreise an den Schengen-Aussengrenzen verweigert, so erlässt die für die Grenzübertrittskontrollen zuständige Behörde eine Wegweisungsverfügung nach Artikel 64.

³ Wenn die Kontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz gemäss Schengener Grenzkodex³ vorübergehend wieder eingeführt werden und die Einreise

¹ BBl 20XX ...

² SR 142.20

verweigert wird, so erlässt die zuständige Behörde eine begründete und beschwerdefähige Verfügung auf dem Formular nach Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex. ...

Art. 9 Zuständigkeit für die Personenkontrollen

¹ Die Kantone üben auf ihrem Hoheitsgebiet die Grenzübertrittskontrollen an den Schengen-Aussengrenzen aus.

^{1bis} Bei Wiedereinführung von Kontrollen an den Schengen Binnengrenzen der Schweiz gemäss Schengener Grenzkodex werden diese von der EZV im Einvernehmen mit den Grenzkantonen durchgeführt.

² *aufgehoben*

Art. 65 Einreiseverweigerung und Wegweisung an Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden

¹ Wird die Einreise bei der Grenzübertrittskontrolle an einem Flugplatz verweigert, der eine Schengen-Aussengrenze bildet, so hat die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz unverzüglich zu verlassen.

² Die für die Grenzübertrittskontrolle zuständige Behörde erlässt im Namen des SEM innerhalb von 48 Stunden eine begründete Verfügung auf dem Formular nach Anhang V Teil B des Schengener Grenzkodex⁴. Gegen diese Verfügung kann beim SEM innerhalb von 48 Stunden nach der Eröffnung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Das SEM entscheidet innerhalb von 48 Stunden über die Einsprache.

³ Weggewiesenen Personen wird zur Vorbereitung ihrer Weiterreise für längstens 15 Tage der Aufenthalt in der internationalen Transitzone oder in einem definierten Bereich des Flugplatzes gestattet, sofern nicht die Ausschaffung (Art. 69) oder die Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft (Art. 76-78) angeordnet wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 83) und die Einreichung eines Asylgesuchs (Art. 22 AsylG⁵).

Art. 73 Abs. 1 Bst. c und 2

¹ Die zuständige Behörde des Bundes oder des Kantons kann Personen ohne Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung festhalten:

³ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1240, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1.

⁴ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; geändert durch Verordnung (EU) 2017/458, ABl. L 74 vom 18.3.2017, S. 1.

⁵ SR 142.31

- c. zur Sicherstellung ihrer Übergabe an die Behörden eines Nachbarstaates gestützt auf ein Rückübernahmeabkommen.

² Die Person darf nur für die Dauer der erforderlichen Mitwirkung oder Befragung sowie des allenfalls erforderlichen Transports oder bis zur Übergabe an die zuständigen Behörden eines Nachbarstaates, höchstens aber drei Tage festgehalten werden.

Art. 82 Abs. 3

³ Der Bund kann sich für einen befristeten Zeitraum mit einer Tagespauschale an den Betriebskosten für die kurzfristige Festhaltung von Personen nach Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe c beteiligen. Eine finanzielle Beteiligung setzt voraus, dass:

- a. die betreffende Person in einem kantonalen Ausreisezentrum im Grenzraum festgehalten wird;
- b. im entsprechenden Grenzraum eine ausserordentlich hohe Zahl von illegalen Grenzübertritten sowie von Personenkontrollen zu verzeichnen ist; und
- c. das kantonale Ausreisezentrum der kurzzeitigen Unterbringung von ausländischen Personen dient, die beim illegalen Übertritt im entsprechenden Grenzraum aufgegriffen und formlos weggewiesen wurden (Art. 64c Abs. 1 Bst. a).

Art. 92 Sachüberschrift

Sorgfaltspflicht der Luftverkehrsunternehmen

Art. 95 Weitere Transportunternehmen

Der Bundesrat kann weitere kommerzielle Transportunternehmen den Artikeln 92-94, 122a und 122c unterstellen, wenn schweizerische Landgrenzen zu einer Schengen-Aussengrenze werden. Er berücksichtigt dabei die Vorgaben von Artikel 26 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990⁶ zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen.

⁶ Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

Gliederungstitel vor Art. 95a

3. Abschnitt: Pflichten der Halter von Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden

Art. 95a

¹ Der Halter eines Flugplatzes, der eine Schengen-Aussengrenze bildet, muss die für eine geordnete Durchführung der Grenzübertrittskontrollen erforderlichen betrieblichen Abläufe sicherstellen, die dafür notwendigen baulichen Massnahmen treffen sowie die erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich bereitstellen.

²Handelt es sich beim Flugplatz um einen internationalen Flughafen, so muss der Halter zudem:

- a. die erforderlichen Strukturen bereitstellen, um dem verantwortlichen Luftverkehrsunternehmen die Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern zu ermöglichen, denen die Ein- oder Weiterreise am Flughafen verweigert wurde;
- b. eine internationale Transitzone betreiben; und
- c. auf Verlangen des SEM eine kostengünstige Unterkunft für Personen bereitstellen, die am Flughafen um Asyl nachsuchen (Art. 22 Abs. 3 AsylG⁷).

³ Anpassungen der betrieblichen Abläufe, bauliche Massnahmen sowie Umnutzungen, die das Verfahren der Grenzübertrittskontrollen betreffen, sind vorgängig der für die Grenzübertrittskontrollen zuständigen Behörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Das luftfahrtrechtliche Plangenehmigungsverfahren bleibt vorbehalten.

⁴ Das SEM kann auf Antrag der für die Grenzübertrittskontrollen zuständigen Behörde gegenüber dem Flugplatzhalter Anpassungen der betrieblichen Abläufe, oder der baulichen Massnahmen anordnen oder den Umfang der unentgeltlich bereitzustellenden Räumlichkeiten definieren. Es setzt eine angemessene Frist fest, innert welcher die Anordnungen zu erfüllen sind.

⁵ Der Bundesrat kann die Pflichten nach den Absätzen 1-3 näher umschreiben.

Art. 100a Abs. 2 erster Satz

² Dokumentenberaterinnen und Dokumentenberater unterstützen insbesondere die für die Grenzübertrittskontrolle zuständigen Behörden, die Luftverkehrsunternehmen und die Auslandsvertretungen bei der Dokumentenkontrolle. ...

⁷ SR 142.31

Art. 102b Abs. 2

² Der Bundesrat kann Luftverkehrsunternehmen, Flugplatzhalter und andere Stellen, die die Identität einer Person prüfen müssen, für Personenkontrollen dazu ermächtigen, die auf dem Datenchip gespeicherten Fingerabdrücke zu lesen.

Gliederungstitel vor Art. 103

2. Abschnitt: Passagierdaten, Überwachung und Kontrollen an Flugplätzen und Meldepflicht von Luftverkehrsunternehmen

Art. 103 Abs. 1 Einleitungsteil und 2 erster Satz

¹ Die Ankunft von Flugpassagieren kann mit technischen Erkennungsverfahren überwacht werden. Die für die Grenzübertrittskontrolle zuständigen Behörden verwenden die dabei erhobenen Daten:

² Die für die Grenzübertrittskontrolle zuständigen Behörden melden dem NDB, wenn sie durch diese Überwachung eine konkrete Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit feststellen.

Art. 103b Abs. 2 Bst. d

² Folgende Kategorien von Daten werden über die nationale Schnittstelle an das EES übermittelt:

- d. der Zeitpunkt der Ein- und Ausreise in den und aus dem Schengen-Raum sowie die Grenzübergangsstelle und die für die Grenzübertrittskontrolle zuständige Behörde;

Art. 103c Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a

¹ Folgende Behörden können Daten im EES nach Massgabe der Verordnung (EU) 2017/2226⁸ online eingeben und bearbeiten:

- a. die Eidgenössische Zollverwaltung und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Grenzübertrittskontrollen;

² Folgende Behörden können die Daten des EES online abfragen:

- a. die Eidgenössische Zollverwaltung und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Grenzübertrittskontrollen an den Schengen-Aussengrenzen der Schweiz;

⁸ Siehe Fussnote zu Art. 103b Abs. 1.

Art. 103g Sachüberschrift sowie Abs. 1-4

Automatisierte Grenzübertrittskontrolle an Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden

¹ An Flugplätzen, die Schengen-Aussengrenzen bilden, können die für die Grenzübertrittskontrolle zuständigen Behörden ein automatisiertes Verfahren für die Grenzübertrittskontrollen betreiben.

² Am automatisierten Verfahren ...

³ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der automatisierten Grenzübertrittskontrolle.

⁴ Im Rahmen des automatisierten Verfahrens ...

Art. 104 Abs. 1

¹ Zur Verbesserung der Grenzübertrittskontrollen und zur Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum und Durchreisen durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen kann das SEM auf Gesuch der für die Grenzübertrittskontrolle zuständigen Behörden Luftverkehrsunternehmen verpflichten, ihm oder der für die Grenzübertrittskontrolle zuständigen Behörden zu bestimmten Flügen Personendaten der beförderten Personen sowie Daten zum Flug zu melden.

Art. 104a Abs. 1 Bst. a und Abs. 3

¹ Das SEM führt ein Passagier-Informationssystem (API-System) zur:

a. Verbesserung der Grenzübertrittskontrollen;

³ Die für die Grenzübertrittskontrolle zuständigen Behörden dürfen zur Verbesserung der Grenzübertrittskontrollen und zur Bekämpfung der rechtswidrigen Einreisen in den Schengen-Raum, und Durchreisen durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen mittels Abrufverfahren die Daten nach Artikel 104 Absatz 3 sowie die Ergebnisse der Abgleiche nach Absatz 4 abfragen.

Art. 104c Abs. 1 und 4

¹ Für die Durchführung der Grenzübertrittskontrollen, die Bekämpfung der illegalen Migration und den Vollzug von Wegweisungen müssen Luftverkehrsunternehmen den für die Grenzübertrittskontrolle zuständigen Behörden auf Verlangen Passagierlisten zur Verfügung stellen.

⁴ Die für die Grenzübertrittskontrolle zuständigen Behörden löschen die Daten innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt.

Art. 108e Abs. 2 Bst. b

² Folgende Behörden oder Dritte können Daten im ETIAS abfragen:

- b. die Eidgenössische Zollverwaltung und die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Grenzüberschreitungen an den Schengen-Aussengrenzen;

Art. 109a Abs. 2 Bst. c

² Folgende Behörden können die Daten des C-VIS online abfragen:

- c. die Eidgenössische Zollverwaltung und die für die Kontrolle der Schengener-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Durchführung der Grenzüberschreitungen;

Art. 111c Abs. 1

¹ Die für die Grenzüberschreitungen zuständigen Behörden und die Transportunternehmen können die im Rahmen der Sorgfaltspflicht nach Artikel 92 und der Betreuungspflicht nach Artikel 93 notwendigen Personendaten austauschen.

Art. 116 Sachüberschrift

Menschenschmuggel und andere Formen der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise und des rechtswidrigen Aufenthalts sowie Förderung der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung

Art. 122d

Verstöße von Flugplatzhaltern

¹ Hält ein Halter eines Flugplatzes, der eine Schengen-Aussengrenze bildet, die Frist zur Umsetzung der Anordnung des SEM nach Artikel 95a Absatz 4 nicht ein, so kann er vom SEM mit einem Betrag von bis zu 50 000 Franken pro Tag belastet werden.

² Die Belastung entfällt, sobald das SEM die Verpflichtungen gemäss Artikel 95a Abs. 4 als erfüllt beurteilt.

³ Bei der Bemessung des Betrags ist die wirtschaftliche Grösse des Flugplatzes angemessen zu berücksichtigen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.